Die Verhandlung fand beim Vogteiamt in Feldfirch statt. Unwesend waren aus Vaduz der Landvogt Menzinger und der Rentmeister Fris, aus Valzers Alt-Landammann Fidel Frick und Johann Vogt, von Feldsirch der Vogteiverwalter. Der vorgelegte Vau-Llebersschlag lautete auf 5093 fl. für Kirche und Pfarrhof (ohne Glocken, Altäre usw.). Menzinger schlug vor, daß der Patron (Alerar) die Sälfte zum voraus übernehme und die andere Sälfte die Zehentbezüger, da Kirche und Pfarrer nichts leisten könnten. In Vezug auf die Zehentbezüger müsse aber bemerkt werden, daß der Fürst nur einen Siebtel des Zehnten beziehe, also auch nur einen Siebtel an der Sälfte der Vaukosten zu tragen habe. Der Pfarrer beziehe zwar sechs Siebtel vom Zehent und daß sei sein Einkommen. Von diesem Manne, der durch den Vrand alles verloren habe und nichts mehr besiehe, könne man nichts fordern. Somit müsse der Patron auch für ihn eintreten.

Die Gemeindevertreter versprachen, für diesmal alle Sand- und Fuhrdienste zu leisten um so eher zu einer Kirche zu kommen.

Dem Rreisamt gefielen diefe Abmachungen nicht. Erstens fei der Pfarrer gar nicht beigezogen worden, der doch außer dem Fürsten der einzige Zehentbezüger fei. Zweitens scheine auch die Erklärung bes liechtenft. Oberamtes gang unbestimmt zu fein, und bas Vogteiamt hatte den Fürften zu einem ergiebigen Beitrag nötigen follen. Das Oberamt setze gang irrig voraus, daß Desterreich zum voraus die Sälfte der Roften zu tragen habe. In Liechtenftein gelte das kanonische Recht; bemnach komme der Patron erst in letter Linie zur Bülfeleiftung, wenn die anderen Faktoren verfagen. Da die Rirche nichts erübrigen könne und die Gemeinde die Frondienste alle übernommen habe, handle es sich nur darum, die Rosten für die Rirche mit 2662 fl. und für den Pfarrhof mit 2431 fl. zu teilen. Das Oberamt wolle nur ein Siebtel übernehmen. Die Pfarrpfrunde ertrage 700 fl., übersteige also die Congrua um 100 fl. Somit habe der Pfarrer 1/7, der Fürst 1/7 und das österr. Aerar 5/7 zu zahlen. Ob aber der Pfarrer, dem das Feuer alles geraubt hat, nicht auf dem Wege der Gnade alle Rücksicht verdiene, moge die höhere Behörde entscheiden, dies um so mehr, als der Zehentbezug des Pfarrers tein erbliches, sondern nur ein perfönliches Recht sei, das auf die Jahre feiner Unftellung beschränkt fei. (Schreiben an bas Gubernium 28. Jänner 1797).